

Sitzung vom 6. März 1991

810. Interpellation

Kantonsrat Andreas Ganz, Wädenswil, hat am 7. Januar 1991 folgende Interpellation eingereicht:

Im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 26. Oktober 1990 bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat - im Hinblick auf die erwähnten Empfehlungen der EDK - den § 9 des Lehrerbildungsgesetzes (Anerkennung ausserkantonalen Fähigkeitszeugnisse und Erteilung des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses) anzuwenden oder eventuell zu ändern?
2. Wie kann im besondern eine Benachteiligung der Absolventen zürcherischer Lehrerbildungsanstalten gegenüber Inhabern von Lehrdiplomen aus Kantonen mit kürzeren Ausbildungszeiten vermieden werden?
3. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um finanzschwächere Kantone vor einer Abwanderung der von ihnen ausgebildeten Lehrkräfte in den Kanton Zürich zu schützen?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Andreas Ganz, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 26. Oktober 1990 über die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Lehrdiplome sehen vor, dass allen Inhabern kantonalen Lehrdiplome der freie Zugang zum Lehrerberuf in sämtlichen Kantonen gewährt wird. Einzige Voraussetzung ist die Beherrschung der Unterrichtssprache.

Diese Empfehlungen stehen in Widerspruch zur Gesetzgebung im Kanton Zürich. § 9 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule (Lehrerbildungsgesetz) vom 24. September 1978 sieht vor, dass der Erziehungsrat ausserkantonale Fähigkeitszeugnisse nur anerkennen kann, wenn nicht genügend Lehrer mit zürcherischem Patent zur Verfügung stehen. Eine solche Regelung, die sich an der Marktsituation orientiert, ist nicht mehr zeitgemäss; eine Überprüfung der Regelung ist sinnvoll. Auch unter dem Aspekt der zunehmenden Mobilität ist eine gegenseitige Anerkennung der Lehrdiplome grundsätzlich zu begrüssen.

Für den Kanton Zürich ist die grundsätzlich positive Haltung aber auch mit Problemen verbunden. Einerseits ist für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten für Volksschullehrer ein Maturitätsausweis erforderlich, andererseits ist die Gesamtausbildungsdauer zum Teil deutlich länger als in den übrigen Kantonen. Bedenken über die Gleichwertigkeit der verschiedenen Lehrerbildungsanstalten und über eine Benachteiligung der Absolventen der zürcherischen Seminare sind deshalb nicht von der Hand zu weisen. Es muss verhindert werden, dass Zürcher Mittelschüler die kürzere Ausbildung in einem andern Kanton den eigenen Lehrerbildungsanstalten vorziehen.

Es geht nicht um den Schutz der finanzschwächeren Kantone, welche ja der Empfehlung der EDK zugestimmt haben. Im Vordergrund steht das Interesse, das Ausbildungsniveau der zürcherischen Lehrerschaft nicht zu senken und Wege zu finden, wie Lehrer mit ausserkantonalen Patenten mit den Besonderheiten des zürcherischen Schulwesens vertraut gemacht werden können.

Aussagen über die Änderung von § 9 des Lehrerbildungsgesetzes sind im heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Erziehungsdirektion hat die notwendigen Schritte für eine Prüfung der Revision des Lehrerbildungsgesetzes eingeleitet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 6. März 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller